



**Positionspapier der
Landesarbeitsgemeinschaft taubblind
Baden-Württemberg (LAG taubblind BW)**

(Stand September 2016)

I. Teilhabe von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung durch spezifische Beratung und barrierefreie Kommunikation ermöglichen

Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung sind im Land Baden-Württemberg in vielerlei Hinsicht benachteiligt.

Es existiert kein **flächendeckendes spezialisiertes psycho-soziales Beratungsangebot**. Aufgrund dieser eklatanten Versorgungslücke hat die stiftung st. franziskus heiligenbronn unterstützt von Aktion Mensch von 2014 bis 2016 ein Konzept für ein solches Angebot entwickelt und inzwischen projektiert und ebenfalls unterstützt durch Aktion Mensch am 1.2.2016 mit der psychosozialen Beratung von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung im Süden Baden-Württembergs begonnen. Die Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg erwartet vom Land Baden-Württemberg nach Auslaufen des Projekts¹ eine dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung eines flächendeckenden psychosozialen Beratungsangebots für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung in Baden-Württemberg.

¹31.01.2020 bei Sicherstellung der Finanzierung eines fortlaufenden Betriebes, ansonsten 31.01.2019



Für die Gewährleistung einer **barrierefreien Kommunikation** bedarf es Fachpersonal mit Dolmetschkompetenzen in unterschiedlichen taubblindenspezifischen Kommunikationsformen (Deutsche Gebärdensprache, „Iormen“, Braille-Schrift, Verschriftlichungen, usw.). Dies können z.B. Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS), Schriftdolmetscher, Taubblindenassistenten usw. sein. Bislang wird der durch die kombinierte Hör- und Sehbehinderung bedingte Mehraufwand in der Vorbereitung und Durchführung (zeitlich und technisch) von Dolmetschsituationen für keine dieser o.g. Berufsgruppen berücksichtigt. Die Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg erwartet eine spezifische Vereinbarung für alle Dolmetschleistungen, die für den Personenkreis von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung erbracht werden.

II. Teilhabe von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung durch Assistenz und Gebärdensprachdolmetscher sichern

Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung brauchen spezifisch qualifizierte Taubblindenassistenten, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Dazu bedarf es eines **Qualifizierungsangebots** im Land Baden-Württemberg. Bislang gab es zwei Qualifizierungsdurchgänge zum Taubblindenassistenten im Land Baden-Württemberg, die beide von den jeweiligen Anbietern finanziell getragen wurden. Die LAG taubblind BW erwartet eine Finanzierung des



Qualifizierungsangebots durch das Land Baden-Württemberg z.B. analog zum Freistaat Bayern.

Ferner erwartet sie die gesetzliche Verankerung des **Rechts** auf Taubblindenassistenten im Bundesteilhabegesetz und geht davon aus, dass Taubblindenassistenten zukünftig in einer Höhe **vergütet** werden, die ihnen ermöglicht, von dieser Arbeitstätigkeit zu leben.

Des Weiteren haben Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung im Alltag einen erhöhten Bedarf an Verdolmetschung. Diesem Personenkreis muss eine Wahlmöglichkeit in Aussicht gestellt werden. Betroffene sollen frei entscheiden können, ob für eine Situation im Alltagsleben eine Sicherstellung der Kommunikation ausreicht (wie Taubblindenassistenten dies leisten), oder ob eine Verdolmetschung von Nöten ist.

III. Selbstbestimmung durch Wahlmöglichkeiten generieren

Selbst bestimmen zu können, wie man als Mensch mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung im Land Baden-Württemberg wohnt, sollte selbstverständlich sein. Dies ist es jedoch noch nicht. Seit einigen Jahren existieren spezifische Wohnangebote im stationären Bereich. Wohnt ein Mensch mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung selbständig, kann er – sollte er im Süden Baden-Württembergs wohnen - seit Februar 2016 Unterstützung durch eine Beratungsstelle für erwachsene Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung erfahren.



Es bedarf einer **Vielfalt des Wohnangebots**, um weitere Wahlmöglichkeiten zu schaffen. Für ein bedarfsgerechtes Ambulant Betreutes Wohnen (AbW) bedarf es spezieller Rahmenbedingungen, die über die Bedarfe von Menschen mit Hör- oder Sehschädigung hinausgehen und gesondert für den Personenkreis von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung festgelegt werden müssen. Diese gibt es bislang nicht.

IV. Zugang zum medizinischen System durch Kompetenzbündelung sicherstellen

Es fehlt eine auf den Personenkreis von Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung und auf Menschen mit komplexen Behinderungsbildern **spezialisierte Klinik** oder ein medizinisches Versorgungszentrum, in der taubblindenspezifische Fragen oder Fragen, die bei komplexen Behinderungen entstehen, interdisziplinär (Genetik, Hör- und Sehdiagnostik, Endokrinologe, Kardiologe, ...) besprochen werden können. Unserer Ansicht nach wird dies ein Thema der Zukunft sein, hinsichtlich dessen sich das Land Baden-Württemberg frühzeitig auf den Weg machen und sich Unterstützung durch Initiativen wie die Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg holen könnte. Wir fordern das Land auf, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Stuttgart, den 26. September 2016

Landesarbeitsgemeinschaft taubblind Baden-Württemberg (LAG taubblind BW)